

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Aischmann GbR

I. Gültigkeit der Bedingungen

1. Für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen.
2. Mündliche Abreden, Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen sowie Absprachen über Dienstleistungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller seine eigenen von unseren Bedingungen abweichenden mitgeteilt hat oder mitteilt, oder diese auf Schriftstücken des Käufers, insbesondere auf Bestellscheinen abgedruckt sind. Gegenbestätigungen des Bestellers mit abweichenden Bedingungen sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
4. Weitgehende Lieferbedingungen unserer Zulieferer sind für den Besteller ebenfalls verbindlich.

II. Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferpflicht ist unser Angebot, welches sich bis zur endgültigen Auftragsannahme freibleibend versteht, und sofern wir eine Auftragsbestätigung erteilt haben, maßgebend.
2. Zum Angebot gehörige Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichts- sowie Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte und/oder gelieferte Produkt bzw. die verkaufte und/oder gelieferte Anlage mit den üblichen Eigenschaften und Merkmalen sowie den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck. Andere oder weitgehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
4. An Zeichnungen, Kostenvorschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Liefer- und Montagetermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich abzugeben. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Frist ist Verzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessenen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Das gleiche gilt auch im Falle von Streik und Aussperrung. Vom Bestehen der Hindernisse wird der Besteller unverzüglich unterrichtet.
6. Wesentliche Verschlechterung in der Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsabschluss berechtigen uns zum jederzeitigen Rücktritt vom Vertrag, ebenso Rückstand des Bestellers aus vorangegangenen Geschäften. In diesem Falle werden auch noch nicht fällige Forderungen aus vorangegangenen Geschäften sofort fällig.
7. Nimmt ein Besteller die ihm übersandte oder angebotene Ware nicht ab, so können wir nach einer Nachfristsetzung von zehn Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist uns dann zum Schadensersatz verpflichtet, und zwar mindestens in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises, wobei bis zu dieser Höhe der Schadensnachweis durch uns nicht erforderlich ist. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass eine Schadens- oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Umgekehrt ist der pauschale Schadensersatz höher anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden bzw. höhere Wertminderung nachweisen.

III. Preise, Preisänderungen

1. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Die Preise verstehen sich ohne Kosten für Verpackung und Fracht.
3. Liegt der vorgesehene Liefertermin später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, so ist eine Preiserhöhung statthaft, wenn sie auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und die nicht vorhersehbar waren, die Preiserhöhung muss sich im Rahmen der veränderten Umstände halten.

IV. Montage, Reparatur und Gewährleistung

1. Alle Montage- und Reparaturarbeiten werden handwerksgerecht durchgeführt. Eine Gewährleistung für den Reparaturerefolg an gebrauchten und außerhalb einer Garantie stehenden Maschinen und Aggregaten ist ausgeschlossen. Wir behalten uns vor, Leistungen, die zur Erstellung eines Kostenvorschlags erforderlich sind, gesondert zu berechnen. Für unsere Leistungen und Anlagen leisten wir 1 Jahr Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Anlieferung und/oder Beendigung der Montage des jeweiligen Geräts bzw. Anlage beim Besteller (Kunden). Voraussetzung für die Geltendmachung der Gewährleistung innerhalb der Ein-Jahres-Frist ist eine ordnungsgemäße Wartung entsprechend der Bedienungsanleitung. Bei Geräten und Anlagen im Sinne von § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B setzt die einjährige Gewährleistung den Abschluss eines Wartungsvertrags voraus. Andernfalls beschränkt sich die Gewährleistung – außer bei Kunden, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind – auf ein Jahr. Innerhalb der vorgenannten Gewährleistungsfristen haben wir im Falle von Mängeln zunächst das Recht auf Nacherfüllung, wobei wir wahlberechtigt sind, ob die Nacherfüllung, durch Mängelbeseitigung oder Nachlieferung erbracht wird. Für Verschleißteile ist grundsätzlich eine Gewährleistung ausgeschlossen.
2. Ausgebaute und ersetzte Teile gehen entschädigungslos in unser Eigentum über. Eine Gewährleistung wird nicht übernommen für Arbeiten, die auf Wunsch des Bestellers durch Dritte ausgeführt werden.
3. Die Gewährleistung wird ebenso nicht übernommen für behelfsmäßige Instandsetzungen, die auf Wunsch des Bestellers erfolgen. Durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch erneuert. Zur Vornahme aller notwendigen Arbeiten (Nachbesserungen) sowie zur Lieferung von Ersatzteilen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, so sind wir von Gewährleistung befreit.
4. Schäden, die unsere Mitarbeiter schuldhaft verursachen, sind vom Besteller/Auftraggeber sofort auf dem Arbeitsbericht zu vermerken oder spätestens innerhalb von vier Tagen uns schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unseren Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Darüber hinaus haften wir für Schäden, die auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Verhalten zurückzuführen sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver

Forderungsverletzung und aus Verschulden bei Vertragsabschluss werden ausgeschlossen.

5. Ist bei Beendigung unserer Arbeiten der Besteller oder ein zeichnungsberechtigter Vertreter nicht anwesend, so ist der Arbeitsbericht auch ohne dessen Unterschrift für die Abrechnung maßgebend. Von uns nicht verschuldete Wartezeiten werden voll in Rechnung gestellt.

V. Eigentumsvorbehalt und Versand

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung, bei Wechsel und Schecks bis zu deren Einlösung vor, soweit der Eigentumsvorbehalt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen durch Einbau nicht untergeht. Die Einstellung einzelner Forderungen in einer laufenden Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für uns unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Die Forderung des Bestellers aus der Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Bestellers ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu erteilen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20% oder mehr übersteigt.
3. Der Versand von Waren und Material erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Eine Transportversicherung erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, wobei die Kosten zusätzlich vom Besteller zu tragen sind. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware an den Besteller über.
4. Mängelrügen sind schriftlich anzuzeigen. Bei Mängeln an Maschinen, Aggregaten und Teilen, die wir von unseren Zulieferern beziehen, ist unser Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB zu berücksichtigen.
5. Der Besteller darf seine Mängelbeseitigungsansprüche ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte übertragen. Dies gilt auch für alle sonstigen Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart ist, sind die Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar (§ 284, Abs. 3 BGB). Soweit wir Schecks und Wechsel in Zahlung nehmen, gelten diese bis zur Bareinlösung nur als vorläufige Deckung. Alle durch die Maßnahme entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sowie bei Wechsel- bzw. Scheckprotesten werden auch unsere sämtlichen noch nicht fälligen Forderungen gegen ihn zur sofortigen Zahlung fällig. Der Besteller hat für den Fall des Zahlungsverzugs 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu zahlen. Ist der Besteller (Kunde) ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, so belaufen sich die Verzugszinsen auf 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz.
3. Bei Aufträgen über 2 1/2 TEuro oder Sonderanfertigungen ist eine Vorauszahlung in Höhe von 1/3 des Auftragswertes bei Auftragserteilung, 1/3 des Auftragswertes bei Materialbereitstellung und das restliche Drittel nach Übergabe zu zahlen. Bei Zahlungsverzug erfolgt sofortige Einstellung der Arbeiten.
4. Gegenüber unseren Werklohn- und Zahlungsansprüchen kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, soweit es sich hier um Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis handelt.

VII. Haftung

1. Wenn wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für einen Schaden aufzukommen haben, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir wie folgt beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den Vertragsabschluss vorhersehbaren typische Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstands verursachte Schäden wird nicht gehaftet.
2. Unabhängig von unserem Verschulden bleibt unsere etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Ausgeschlossen ist unsere Haftung für Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörige für die von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ist Leipzig.
2. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Leipzig.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei allen unseren Ansprüchen gegenüber dem Besteller (Kunden) dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für und gegen Dritte, die, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die Verbindlichkeiten des Bestellers uns gegenüber haften.
5. Für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht.